

Information zum kostenfreien Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sollen gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit nutzen können.

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)?

Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind der Schlüssel zur Herstellung von Chancengleichheit. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen, damit sie gleichberechtigt Angebote in Schule, Kita und Freizeit nutzen können. Zuschüsse sind in folgenden Bereichen möglich:

MITTAGESSEN IN SCHULE

Das gemeinschaftliche Mittagessen wird seit 01.08.2019 in voller Höhe übernommen. Dafür senden Sie uns bitte die aktuelle BuT-Berechtigung ihres Kindes als Scan per E-Mail an payandorder@vitesca.de.

Die BuT-berechtigten Familien bekommen von uns ein Startguthaben für unser Bestell- und Abrechnungssystem „payandorder“, wenn wir eine aktuelle BuT-Bescheinigung vorliegen haben. Um das Startguthaben zur Verfügung stellen zu können ist ein Kundenkonto nötig. Dieses können Sie unter www.payandorder.de anlegen. Gerne helfen wir bei der Erstellung weiter.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **kostenfreien Hotline 0800 8483722** zur Verfügung.

Wer kann die Zuschüsse erhalten?

Anspruchsberechtigt sind junge Menschen, wenn sie, beziehungsweise ihre Familien, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Sozialhilfe (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung)
- Asylbewerberleistungen (§§ 2 oder 3 AsylbLG)
- Familien mit geringem Einkommen

Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, hat die Möglichkeit, seinen individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen prüfen zu lassen. Der Leistungsanspruch gilt für Kinder und junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst.